



# AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

## II. JAHRGANG.

XIII Stück. — Ausgegeben und versendet am 31 Dezember 1916.

---

Inhalt: (168—178). 168. Amnestie—Erlass. 169. Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen. 170. Schwindel mit russischen Rubeln. 171. Regelung des Verkehrs mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation. 172. Freiwilliger Eintritt in das polnische Heer. 173. Anmeldung von Pflaumen und Pflaumenmus Vorräten. 174. Benützung von Waschlauge aus Holzasche. 175. Talgaufbringung. 176. Schneeabseilung. 177. Aufnahme Einheimischer zur k. u. k. Gendarmerie. 178. Todesurteil.—Beilage.

---

168.

### Amnestie-Erlass.

M. J. Präs. Nr. 15832/16.

Nachstehend wird der Erlass des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 5. November 1916 vollinhaltlich verlaufbart:

#### AMNESTIE-ERLASS.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, daß denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

KARL KUK m. p. F.Z.M.

169.

### Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Exh. Nr. 13227/1.

„Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbot des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, für welche das Kommando der Heeresbahn keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit insbesondere bei der erhöhten Zuggeschwindigkeit gefährdet.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass das Weiden des Viehes innerhalb der Grenzen des Bahngrundes sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1. der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000. Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden. Hierbei wird aufmerksam gemacht, dass im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382–1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird – bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando – dem nächsten Soltys bzw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

Ähnliche, wenn auch bezüglich der Straffolgen weitaus mildere Bestimmungen finden im Falle des unbeaufsichtigten Weidens von Vieh auf Strassengrund Anwendung.

## 170.

### **Schwindel mit russischen Rubeln.**

Exh. Nr. 28774/16.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass gewinnsüchtige und unlautere Individuen die Vorliebe der Bevölkerung für die Zahlung in Rubelwährung ausnützen und teils beim Verkaufe von Waren, teils durch unbefugten Geldwechsel den Rubelkurs unbegründet in die Höhe treiben, um einerseits die Besitzer von Rubeln zur Entäusserung ihres Geldes zu verleiten, anderseits um die österreichische Krone unter ihrem Werte zu erlangen.

Dieser Vorgang stellt sich als skrupelloser Raubzug gegen die unwissende und nicht orientierte Bevölkerung dar, weshalb das Kreiskommando zur Bekämpfung dieses Unfuges die schärfsten Massnahmen ergreifen wird.

Die gewerbemässige Einwechslung des Geldes darf nur durch die in Lublin befindlichen öffentlichen Geld bzw. Kreditinstitute und konzessionierten Wechselstuben erfolgen.

## 171.

### **Regelung des Verkehres mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.**

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. November 1916 vollinhaltlich verlaublich;

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeeoberkommandos M. V. Nr. 97377/P vom 15. September 1916 wird verordnet wie folgt:

#### § 1. Harzgewinnung.

Die Harzgewinnung in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. zu melden.

#### § 2. Verarbeitung von Rohharz und Destillation des Holzes.

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentrale des M.-G.-G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. anzumelden.

### § 3. Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art. wie Kolophonium (Terpentinharz usw.), Terpentin dick, Harzöl, Abfall-, Brauer- und Weißpech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und destilliert, holzessigsaurer Kalk, Holzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. statthaft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigsaurer Kalk zu verarbeiten.

### § 4. Lieferungsschlüsse.

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

### § 5. Höchstpreise

Die Übernahme von Harz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen, erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen.

A) Harz:			
Scharrharz (Scharrpech)	für 100 kg K	80.—	
Rinnharz (Rinnpech)	" 100 " "	110.—	
B) Kolophonium:			
dunkle Ware	" 100 " "	135.—	
helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken			
F G H	" 100 " "	150.—	
J	" 100 " "	160.—	
K	" 100 " "	168.—	
M-N bis W-G	" 100 " "	175.—	
W W und heller	" 100 " "	180.—	
C) Terpentinöl			
gewöhnliches	" 100 " "	280.—	
destilliertes	" 100 " "	300.—	
D) Terpentin dick			
E) Brauerpech	" 100 " "	155.—	
F) Weißpech	" 100 " "	95.—	
G) Abfallpech	" 100 " "	69.—	
H) Holzteer	" 100 " "	15.—	
J) Holzpech	" 100 " "	18.—	
K) Holzkohle	" 100 " "	10.—	
L) Holzessigsaurer Kalk für 100 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> kg. Calciumacetat	"	21.—	

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg.netto ab Verladestation einschließlich Verpackungskosten.

### § 6. Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und

derselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die hierfür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben.

#### § 7. Lagerbuch.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, verarbeiten, oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produktion bez. die Bezüge und Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

#### § 8. Transportbescheinigung.

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinigungen der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

#### § 9. Strafbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, zum Verstoß auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10.000 K. allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Außerdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. weggenommen.

#### § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 10. November 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouverneur:

K U K m. p. F. Z. M.

172.

### **Freiwilliger Eintritt in das polnische Heer.**

Evh. Nr. 34299/16.

In Ergänzung der im Verordnungsblatte des k. u. k. M. G. G., XVII Stück vom 12 November 1916, verlaufbaren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer und der diesbezüglich erlassenen Kundmachung des k. u. k. M. G. G. wird im Sinne der Verordnung des M. G. G. Gstb. Präs. [Nr. 15919/16 vom 19 November 1916] Nachstehendes verfügt:

Jeder Wojt hat sofort mit der Anlage und Führung der Meldeliste für seine Gemeinde zu beginnen. In diese sind die Freiwilligen in der Reihenfolge, wie sie zur Meldung erscheinen, mit fortlaufender Nr. einzutragen.

Jeder Freiwillige erhält bei seiner Meldung einen Meldeschein der ihm vom listenführenden Beamten (Gemeindeschreiber) hinter die letzte Seite des Passes geklebt oder unmittelbar ausgefolgt wird. Der Stempel ist so anzubringen, dass er gleichzeitig Pass und Meldeschein berührt.

Die mitgebrachten Papiere sind auf Vorhandensein des Inhaltsverzeichnisses zu prüfen, letzteres sowie die Aufschrift des Briefumschlages, sind zu vervollständigen. (Vergleiche Ziffer 4 der Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt).

Jeden Montag übersendet der Wojt die Abschriften aller Meldelisten unter Beifügung der abgenommenen Papiere direkt an den Werbekommissär des Polnischen Hilfskorps in Lublin (Kapucyńska 4), an welchen nunmehr auch alle, den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer betreffenden Fragen zu richten sind.

Wenn sich in der abgelaufenen Woche kein Freiwilliger gemeldet hat, so ist dies ebenfalls kurz dem Werbekommissär bis längstens jeden Dienstag früh, bekannt zu geben.

Der Ausfertigung der Meldelisten ist besondere Sorgfalt zuzuwenden.

Bezüglich Meldetermin und Meldeort, erforderlichen Lebensalter, Ausschliessung vom Eintritt, erforderliche Papiere, Wahl der Truppengattung und Pflichten nach erfolgter Meldung, wird auf die „Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer, Ziffer 1–6“ (Verordnungsblatt des M. G. G., XVII Stück) hingewiesen. Als Identitätsdokument gilt selbstverständlich neben dem Pass auch die Identitätskarte. Über die Papiere, die von den sich Meldenden vorgelegt werden, ist denselben eine Empfangsbestätigung auszufolgen.

Melderäume für die Freiwilligen des polnischen Heeres werden vorläufig im Amtssitze jedes Wójt, und im Lokale des bisherigen Werbebüros Polnischer Legionäre in Lublin, Kapucyńska Nr. 4, 2 Stock errichtet.

Als Grundsatz für eine zweckmässige Durchführung des Melde- und Musterungsverfahrens muss gelten, dass jedem Freiwilligen die Meldung und der Eintritt in das polnische Heer soweit als irgend möglich erleichtert werde.

In allen Melderäumen ist den Rat erbittenden Freiwilligen jede gewünschte Auskunft bereitwilligst zu erteilen und sind denselben auch kleinere Schriftsätze über ihr Ansuchen anzufertigen. Bei der Beschaffung von Tauf- und Geburtsurkunden sowie Schulzeugnissen hat grösstes Entgegenkommen zu walten.

Die in den militärischen Betrieben und in der Kriegsindustrie (Militär-Eisenbahnwesen, Munitionsfabrikation, Bergwerke, usw.) beschäftigten Arbeiter, dürfen dieser unter keinen Umständen entzogen werden. Diese Leute dürfen nicht in die Meldelisten eingetragen werden. Es ist ihnen, wenn sie vorstellig werden, klar zu machen, dass ihre Tätigkeit ebenso im Interesse ihres Vaterlandes liegt und die gleiche patriotische Hingabe erfordert, wie der Dienst im polnischen Heere, dem ihre Arbeit zu gute kommt.

Zur Förderung der Werbetätigkeit werden vorläufig jeder Gemeinde zwei Mann der Polnischen Legionen zugewiesen. Denselben sind seitens des Wójt entsprechende Unterkünfte zuzuweisen, ihnen die Möglichkeit einer anständigen Verpflegung gegen Bezahlung zu schaffen und ist ihnen bei Erfüllung ihrer Werbetätigkeit in jeder Beziehung an die Hand zu gehen. Bezüglich Durchführung des Meldeverfahrens ist mit diesen Mannschaften das direkte Einvernehmen zu pflegen.

Diese Mannschaft ist lediglich zur Unterstützung der Militärverwaltungsbehörden bei Durchführung der Werbeaktion bestimmt und darf nicht etwa zur Führung der Meldelisten im Standorte des Wójt verwendet werden, sondern hat die ganze Gemeinde zu bereisen, den Leuten die gewünschte Aufklärung zu geben und sie über den Zweck und die Durchführung des Meldeverfahrens zu belehren.

Das Kreiskommando erwartet, dass die Wójts die aufgetragenen Arbeiten mit grösster Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit durchführen und alles daran setzen werden, den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer mit allen Mitteln zu fördern. Hierher gehört hauptsächlich eine richtige Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung.

Lublin, am 27 November 1916.

### 173.

#### **Anmeldung von Pflaumen und Pflaumenmus Vorräten.**

Exh. Nr. 34174/16.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, wird verfügt:

#### § 1. Anzeigepflicht.

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über ein halbes russisches Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgültig, ob er Eigentümer der Ware oder bloß Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware längstens binnen acht Tagen beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmäßig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter ein halbes russisches Pud, sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindlichen Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

## § 2. Behördliche Aufsicht und Strafbestimmungen.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen, wird das Kreiskommando gemäß § 4 der Verordnung des Armeekorps Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, veranlassen.

Dem Kreiskommando obliegt auch die Handhabung der Strafbestimmungen des § 8 der obgenannten Verordnung unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung des Armeekorps Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 80. betreffend das Verfahren und die Verwendung der Strafgehalte und der Erlöse für verfallen erklärte Waren.

## § 3. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 28. November 1916.

174.

### **Benützung von Waschlauge aus Holzäsche.**

Exh. Nr. 33364/16.

Als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet sich zum Gebrauche die Flüssigkeit die man aus Holzäsche gewinnen kann.

Zu diesem Zwecke wird die Holzäsche in einem geeigneten Gefäss aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heissen Wassers übergossen, und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einen Holzrahmen eingespannt ist. Die abfliessende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzäsche, vorausgesetzt, dass sie vollkommen weissgebrannt ist, dem zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei ausser der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung natürlich nicht geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgiebigster Gebrauch zu machen.

Lublin, am 30. November 1916.

175.

### **Talgaufringung.**

Exh. Nr. 34030/16.

Gemäss Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements R. S. Nr. 87339/16 ist zum Ankauf vom rohen und geschmolzenen Talg, welcher der Beschlagnahme unterliegt, ausschliesslich die Firma Dichter und Blumentahl in Lublin bzw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom Kreiskommando in Lublin vidierten Legitimationen der Rohstoffzentrale des M. G. G. berechtigt. Alle anderen Legitimationen sind ungiltig. Jeder andere Verkauf bzw. Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

Die Einkaufsagenten der Vertragsfirma haben die folgenden Preise zu bezahlen.

für Rohthalg für ein russisches Pfund . . . . . Kr. 1.50

für geschmolzenen Talg „ „ . . . . . Kr. 2.50

Die genannten Preise verstehen sich ab Lagerplatz des Besitzers oder Verwahrers bzw. ab Erzeugungsstätte (Schlachthaus).

Lublin, am 30. November 1916.

## 176.

### Schneebeseitigung.

Exh. Nr. 34248/16.

Bei stärkeren Schneefällen ist der Schnee auf den ärarischen Wegen zu beseitigen. Die Gemeindeämter der nahegelegenen Gemeinden haben über Anforderung der Wegemeister oder Wegeaufseher die erforderliche Anzahl Arbeiter zuzustellen.

Die Beseitigung von Schnee auf den Wegen im Bereiche der Ortschaft selbst, erfolgt unentgeltlich, für die Arbeit am freiem Wege werden die Arbeiter mit 1 Krone täglich entlohnt.

## 177.

### Aufnahme Einheimischer zur k. u. k. Gendarmerie.

Exh. Nr. 3089/Adj.

Die K. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmenedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist—da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet—dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1 Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

#### 1. Bedingungen für die Aufnahme:

- a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,
- d) lediger Stand oder kindertoser Witverstand,
- e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

#### 2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen—nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h)—2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

#### 3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917. beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

## R E V E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Unterschrift,

2 Zeugen.

## 4. Unterstellungsverhältnis.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

178.

**Todesurteil.**

Exh. Nr. 35929/16.

Martin Litwin, geb. in Bałtow Gem. Pętkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Częstocice röm.-kath, ledig, Sohn des Michael und der N. geb. Bojarska, Tagelöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916 K. 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach 483 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

*Der k. u. k. Kreiskommandant:*

**TURNAU m. p.**

*Oberst.*

## Die Direction der Lubliner Städtischen Kreditgesellschaft,

verlaublich auf Grund des § 82 ihres Statutes, dass die unten genannten mit Schulden belasteten Realitäten, wegen Nichteinlösung der auf denselben haftenden Verpflichtungen, an den in nachstehender Tabelle festgesetzten Terminen um 11 Uhr vormittags zur öffentlichen Versteigerung gelangen.

Die Versteigerung wird vor amtlich bestellten Notaren oder deren amtlichen Vertretern beim Gerichtshof (Trybunał) in Lublin H. N. 163. vollzogen werden.

Die Versteigerungsbedingungen erliegen bei den bezüglichen Grundbüchern und können in der Grundbuchabteilung wie auch im Bureau der Lubliner Städtischen Kreditgesellschaft eingesehen werden.

Das in den Versteigerungsbedingungen festgesetzte Vadium muss im baren Gelde oder in Lubliner Pfandbriefen erlegt werden.

Nr. Nr. der Realitäten	STRASSE	die Höhe der Anleihe	Kaution	die Auction beginnt v. Betrage	KANZLEI DES NOTARS	TERMIN DES VERKAUFES	
		R u b e l					
5,65,66	4	Rynek	13500	2025	20250	Pleszczyński	20 Februar 1917
172E	704	Kapucyńska	14900	2235	22350	Kałużyński	21 Februar 1917
257 <sup>1/2</sup>	974	Zamojska	22500	3375	33750	Grabiński	22 Februar 1917
324 a	1113	Krak.-Przedm.	39000	5850	58500	Kałużyński	23 Februar 1917
310 a	684	Namiestnikowska	8000	1200	12000	Pleszczyński	24 Februar 1917
331 ž	1142	Czechowska	31000	4650	46500	Grabiński	26 Februar 1917
350 a	224	Krak.-Przedm. (Zielona)	15000	2250	22500	Pleszczyński	27 Februar 1917
390,391 a	248,249	Kowalska	10000	1500	15000	Kałużyński	28 Februar 1917
664	917	Lubartowska	36000	5400	54000	Grabiński	1 März 1917
892 b d	842	Przedm. Piaski	11000	1650	16500	Kunicki	2 März 1917
777 a	847	Kalinowszczyzna	8000	1200	12000	Kunicki	3 März 1917
863 g	835	Przedm. Piaski	9000	1350	13500	Kunicki	5 März 1917

Zugleich wird bekanntgegeben, dass im Falle der festgesetzte Versteigerungstermin auf einen Feiertag fällt, die Versteigerung am darauffolgenden Werkstage stattfinden wird.

